Protokoll

zur 4. Sitzung der Legislaturperiode 2019 - 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Schönwölkau am 10. Oktober 2019

Tagungsort: Kulturraum Lindenhayn, OT Lindenhayn, Dübener Straße 12 in 04509 Schönwölkau

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 21.30 Uhr

Anwesende: GR Bamberg, Beil, Benisch, Brandt, B., Dautz, Försterling, Grunzel, Dr. Holtzegel, Näther, J.,

Näther, O., Sprechert, Steinmetz, Stiller, Vollrath, Westphal

(15 GR + Bgm.)

BM Tiefensee (Versammlungsleiter), Sprechert (Protokoll), Frau Scheibe - Kämmerin

Entschuldigt: GR Probst

Gast: Frau Jacob – LVZ, stelly. Gemeindewehrleiter Steffen Rücker und 8 Kameraden der

Feuerwehren von Schönwölkau

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung sowie Verabschiedung der nicht wieder gewählten Gemeinderäte

2. Bürgerfragestunde

3. Erste Lesung zum Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Jahre 2019 bis 2024

4. Beschlüsse zum Bebauungsplanes "Wohnbebauung Breite Straße 17", OT Wölkau gemäß § 13a BauGB

4.1. Aufstellungsbeschluss

4.2. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

5. Informationen zum Baugeschehen

6. Sonstiges

TOP 1.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau ist beschlussfähig. Von 16 Gemeinderäten sind 15 Gemeinderäte + BM anwesend. Im Anschluss wird festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Es wird festgestellt, dass alle Gemeinderäte die Einladungen pünktlich, unter Einhaltung der Ladungsfrist, erhalten haben. Die Tagesordnung wird bestätigt. Das Protokoll wird bestätigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung unterschreiben die Gemeinderäte Grunzel und Dr. Holtzegel.

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Kameraden der verschiedenen Feuerwehren aus dem Gemeindegebiet und den stellv. Gemeindewehrleiter Kameraden Steffen Rücker.

TOP 2.

GR Bamberg: Gibt es schon neue Erkenntnisse wie es mit dem Ersatz der ausscheidenden Gemeindearbeiter ab dem Jahr 2021 weitergehen soll?

BM: Das war bereits Thema im nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeinderatssitzung. Der Ersatz gestaltet sich schwierig, da über eine Vergabe an Dritte nachgedacht wird – auf Grund der veralteten Technik.

GR Bamberg: Es gibt zum Zeitpunkt aber Förderung für Langzeitarbeitslose!

BM: Das ist bekannt und darüber wurde auch schon gesprochen. Personen, die derzeit bei uns bereits geringfügig beschäftigt werden, erhalten nur 50 % Förderung.

GR Näther, J.: Über Förderung sollte man nachdenken, habe damit gute Erfahrungen gemacht bzw. auch mit schon älteren Arbeitnehmern.

GR Sprechert: Baustelle in der Parkstraße – dort stehen schwere Maschinen auf dem Fußweg und Material auf den Parkflächen. Der Fußweg hat schon tüchtig gelitten. Wurde das schon seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

BM: Ja und man wird auf den betroffenen Bürger zugehen.

GR Stiller: Wie ist der Stand der Umsetzung der Polizeiverordnung?

BM: Die Sache ist in Krostitz liegengeblieben. Die Gemeinderäte von Krostitz hatten es auch noch nicht in der Vorlage.

GR Vollrath: Was macht die Homepage?

BM: Ist aktualisiert durch die Zusammenarbeit von GR Näther, Otto und Frau Sprechert. Es fehlen nur noch Kleinigkeiten und die Protokollauszüge der letzten Jahre.

TOP 3.

Der BM begrüßt den stellvertretenden Gemeindewehrleiter Kameraden Steffen Rücker und übergibt ihm das

Wort. Kamerad Rücker stellt den Gemeinderäten den Brandschutzbedarfsplan via Beamer vor und beantwortet alle Fragen. Die Ausfertigung des Brandschutzbedarfsplanes soll den Gemeinderäten rechtzeitig außerhalb der Sitzungsunterlagen für die nächste Sitzung zu gehen, damit die Gemeinderäte genügend Zeit haben, sich damit zu beschäftigen.

GR Grunzel: Für die Fahrzeuge LF 10 ist die Tagesbereitschaft nicht gesichert. Unser derzeitiges Personal ist nicht ausreichend und die Fahrzeuge stehen nur rum.

GR Näther, J.: In den Nachbargemeinden gibt es gut ausgerüstete Feuerwehren, die uns immer helfen.

Kam. Rücker: Es gibt massive Probleme mit der Wasserbereitstellung, die DERAWA hat signalisiert, dass sie mit der Trinkwasserleitung nicht für den Brandfall zur Verfügung steht und die Teiche sind leer.

GR Näther, O.: Wie sieht es mit den Fahrern für evtl. neue große Fahrzeuge aus?

Kam. Rücker: Allein in Wölkau sind es 16 Kameraden, welche die Fahrzeuge fahren dürfen.

GR Försterling: In der vorliegenden Broschüre "Brandschutz und Feuerwehr in der Kommune" sind auf Seite 26 die Aufgaben der Gemeinde geregelt.

Gemeinde

Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden haben folgende sachliche Zuständigkeiten im Bereich des Brandschutzes:

Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen,

Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren.

Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,

Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung,

Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen,

rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstellen, Förderung der Brandschutzerziehung, Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 SärbsRBKG.

Im Bereich der Gemeinden soll an dieser Stelle eine ausführlichere Beschreibung der Zuständigkeiten und den sich daraus ergebenden Aufgaben erfolgen.

Wie schon in Kapitel 3 beschrieben worden ist, muss die Gemeinde entsprechend dem beschlossenen Brandschutzbedarfsplan eine leistungsfähige öffentliche Feuerwehr stellen. Diese ist mit der im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Ausrüstung und den Einsatzmitteln entsprechend auszustatten. Sollte die IST-Struktur der festgelegten SOLL-Struktur noch nicht entsprechen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen bzw. einzuplanen (Finanzplanung), um diese zu erreichen.

Weiterhin ist die Gemeinde für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren zuständig. Die Rahmenbedingungen für Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren ergeben sich aus den Feuerwehrdienstvorschriften des Freistaates Sachsen. Die Lehrgänge im Bereich der Führungsaus- und Führungsweiterbildung sowie im Bereich der Spezialausbildungen werden durch die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen angeboten. Die Ausbildungen im Bereich der Grund- und Aufbaulehrgänge (Truppmann, Truppführer, Maschinist etc.) müssen durch die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden durchgeführt und abgesichert werden. Da dies iedoch über die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden und Feuerwehren hinausgeht, wurden mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten als unte re Brandschutzbehörden Vereinbarungen getroffen, diese über die feuerwehrtechnischen Zentren zu realisieren.

Eine entsprechende Alarmierung der Feuerwehren und der Bevölkerung ist ebenfalls durch die Gemeinden sicherzustellen. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurden vielerorts Sirenenanlagen nicht erneuert bzw. zurückgebaut. Nach den Erfahrungen des Hochwasserschadensereignisses im Jahr 2002 und der damals vielerorts festgestellten unzureichenden Warnung der Bevölkerung wurden diese Anlagen seit dem Jahr 2002 wieder erneuert bzw. neu errichtet.

Ebenfalls ist es zentrale Aufgabe der Gemeinde, eine ausreichende infrastrukturelle Löschwasserversorgung vorzuhalten. Vielerorts besteht die Möglichkeit der Nutzung von Infrastrukturanlagen der örtlichen Wasserversorger bzw. entsprechender Zweckverbände. Die vorrangige Aufgabe und Verpflichtung eines Wasserversorgers liegt jedoch nicht, wie von vielen Angehörigen der Feuerwehren angenommen, in der Versorgung mit Löschwasser für die Feuerwehren, sondern in der Bereitstellung und Versorgung von Trinkwasser der Bevölkerung im jeweiligen Gebiet.

Da diese Anlagen sich auch im Eigentum des jeweiligen Wasserversorgers befinden, stellen diese auch immer höhere Anforderungen an deren Nutzung (hier DVGW Arbeitsblatt W 405-B1 (A) Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, Februar 2005), sodass diese zukünftig nicht mehr selbstverständlich sein wird. Gerade in gering besiedelten Gebieten ist diese Versorgung nicht selbstverständlich, sodass die Löschwasserversorgung über andere Möglichkeiten sichergestellt werden muss (Löschteiche etc.).

Weiterhin sind die Gemeinden für die Erstellung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie die Erstellung von Einsatzplänen auf Basis der im Brandschutzbedarfsplan festgestellten allgemeinen und besonderen Risiken verantwortlich. Diese sind mit der unteren Brandschutzbehörde und den Nachbargemeinden entsprechend abzustimmen und den zuständigen Rettungsleitstellen mitzuteilen. Auf deren Basis erfolgt dann entsprechende Alarmierung der Feuerwehren und der Einsatzmittel.

Die Gemeinde hat Brandschutzerziehung in den ihr unterstehenden öffentlichen Einrichtungen zu fördern und muss bei Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen sowie Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr regelmäßig Brandverhüungsschauen durchführen (öffentliche Gebäude, Hochhäuser, Industrieanlagen, Sonderbauten etc. – siehe auch § 22 SächsBRKG). Hierbei können viele kleinere Gemeinden das Personal für die Durchführung nicht vorhalten. Insofern kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Zuge der Amtshilfe zur Unterstützung eingebunden werden.

4.3 Katastrophenschutz

nager des Katastrophenschutzes in der Bundesdesrepublik sind die Behörden auf Bundesebene und die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz des Freistaates Sachsen verpflichtet sind alle Behörden des Freistaates Sachsen, die Landkreise und die Gemeinden.

Diese Behörden bzw. Körperschaften haben das entsprechende Personal für die Mitwirkung im Katastrophenschutz zur Verfügung

GR Näther: Welche Kosten sind für Weiterbildung und Ersatztechnik geplant? (Atemschutz) BM: Die Gemeinderäte erhalten zum nächsten Gemeinderat eine Kostenübersicht.

Fr. Scheibe: Richtig ist es, dass die Feuerwehr eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Aber bei einem Haushaltsdefizit von 300 T€ zwei neue Fahrzeuge zu erwerben, ist einfach unrealistisch. Wir erhöhen nicht die Kindergartenbeiträge, um das Geld dann für Fahrzeuge auszugeben, wo nicht einmal gesichert ist, dass die Fahrzeuge in die Gerätehäuser passen. Weiterhin siehe ebenfalls in der Broschüre Seite 45: speziell Absatz 2 Satz 1.

Daraus ergeben sich mehrere Haushaltsgrundsätze, welche für den Freistaat Sachsen im § 72 SächsGemO wie folgt festgeschrieben sind:

- Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordemissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen.
- 2. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. Die Gemeinde hat Bücher in der Form der doppelten Buchführung zu führen, in denen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen sind.
- Der Ergebnishaushalt ist in ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auszugleichen.
- 4. Ist der Ergebnishaushalt nach Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach der Verwendung des Sonderergebnisses und von Überschuss-

TOP 4.1.

Der BM informiert, dass der Eigentümer mit einer Bauvoranfrage versucht hat, Baurecht für die Errichtung von vier Einfamilienhäusern zu erhalten. Nachdem das Bauordnungsamt signalisierte, dass es den Antrag zurückweisen wird, hat der Antragsteller den Antrag zurückgenommen. In einem persönlichen Gespräch zwischen dem Eigentümer, dem Bürgermeister, dem 1. Beigeordneten des Landkreises und dem Amtsleiter des Bauordnungs – und Planungsamtes bestätigte der Amtsleiter, dass das jetzt durchgeführt Verfahren zu keinem anderen Ergebnis kommt als bei einer Zustimmung zu dem Bauvorbescheid. Nur das für das Verfahren mehrere 1000 EURO ausgegeben werden.

Der Ortschaftsrat von Wölkau hat dem Antrag auf Vorbescheid seine Zustimmung erteilt.

Beschluss-Nr.: 21/2019 (2)

Beschlüsse zum Bebauungsplanes "Wohnbebauung Breite Straße 17", OT Wölkau gemäß § 13a BauGB - Aufstellungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Breite Straße 17", OT Wölkau gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a BauGB

1. Für das Flurstück 183 in der Flur 4 der Gemarkung Wölkau (siehe nachfolgende Lageskizze) wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Aufstellungsverfahren: Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) mit Wirkung vom 29.07.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).



Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Wohnbebauung Breite Straße 17", OT Wölkau. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Zulässigkeitsmaßstab gem. § 34 BauGB nicht wesentlich verändert. Darüber hinaus werden mit ihm keine UVP¹-pflichtigen Vorhaben begründet. Zudem liegen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH²- oder Vogelschutzgebieten vor.

2. Folgendes Ziel wird angestrebt:

Das Flurstück 183 in der Flur 4 A der Gemarkung Wölkau bildet mit ca. 74 % seiner Fläche den ca. 2.275 m² großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Breite Straße 17", OT Wölkau. Der Geltungsbereich umfasst dabei den südlichen und zentralen Teil des Flurstückes 183.

Im südlichen Bereich steht ein unmittelbar an der Breite Straße befindliches giebelständigen unbewohntes Wohnhaus. Es weist zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss auf, das durch ein Satteldach gebildet wird. Ein nördlich dahinter angeordnetes eingeschossiges Nebengelass existiert nur noch als Ruine.

Das nördliche Gelände der Liegenschaft war früher der typische Obst- und Gemüsegarten des Hofes. Mit dessen Aufgabe nach 1990 wandelte sich auch diese Nutzung zu einem Erholungsgarten. Jetzt zeigt sich auch dieser Grundstücksteil in einem zunehmend verwahrlosten Zustand.

Östlich und westlich vom Baugebiet befinden sich zum Siedlungskörper von Wölkau gehörende typisch dörflichem Gebäudeensemble, entweder noch als Dreiseithof erkennbar oder davon noch vorhandene und überwiegend zu Wohnzwecken genutzte restliche Bauwerke.

Grundlegendes Ziel der Planung ist das weitgehend unbebaute Grundstück Breite Straße 17 im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan in ein kleines allgemeines Wohngebiet im Sinne der Innenentwicklung

¹ Umweltverträglichkeitspüfung

² Flora-Fauna-Habitat

gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zu entwickeln, weil die Nachfrage nach Eigenheimstandorten auch für die Gemeinde Schönwölkau mit ihrem Hauptort Wölkau zugenommen hat.

Hierfür ist die integrierte Lage des Grundstückes als Eigenheimstandort geeignet und soll diesbezüglich für vier freistehende mit maximal zwei Vollgeschossen hergestellte Wohnhäuser vorgesehen werden. Zur Schaffung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen ist ein Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB ein zweckmäßiges Planungsinstrument, weil er als Angebotsplanung erarbeitet werden kann für Bauwillige, die ein für sie geeignetes erschlossenes Baugrundstück für die Errichtung ihres Eigenheimes suchen und nach ihren Vorstellungen unter Beachtung der für ihr Grundstück geltenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bauen wollen.

Der Bebauungsplan ist auch wegen noch nicht geklärter gesicherter Erschließung erforderlich. Während die bestehenden Anschlussleitungen der notwendigen Ver- und Entsorgungsmedien des Grundstückes bereits ertüchtigt worden sind, ist insbesondere die Entsorgung des Niederschlagswassers von den Dachflächen im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu klären.

Hinsichtlich der der Verträglichkeit des Wohnungsbauvorhabens mit den in nördlicher Nähe des zur Bebauung beabsichtigten Grundstückes befindlichen Natura 2000-Gebieten "Leinegebiet" (FFH-Gebiet) und "Kämmereiforst und Leineaue" (Vogelschutzgebiet) wurde die diesbezüglich gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 1 SächsNatSchG erforderliche Vorprüfung nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) bereits durchgeführt.

Das Resultat der Vorprüfung führt zusammengefasst zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachteten Natura 2000-Gebiete durch das Bauvorhaben, weder allein noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, auszuschließen sind und eine vollständige FFH-/SPA³-Verträglichkeitsuntersuchung daher nicht notwendig wird.

Das Vorhaben ist somit aus fachgutachterlicher Sicht zulässig⁴ und demnach für den Bebauungsplan das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar.

- 3. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.
- 5. Mit dem Eigentümer des Flurstückes 183 in der Flur 4 der Gemarkung Wölkau ist ein Städtebaulicher Vertrag zu schließen, durch den die Gemeinde vollständig von den Aufwendungen der Planung freigestellt wird. Die Kosten der Erschließung sind soweit erforderlich im zulässigen Umfang in einem gesonderten Vertrag dem Eigentümer des Flurstücks aufzuerlegen.

Abstimmung: dafür: 16 dagegen: 0 Stimmenthaltung(en): 0

TOP 4.2.

Beschluss-Nr.: 22/2019 (2)

Beschlüsse zum Bebauungsplanes "Wohnbebauung Breite Straße 17", OT Wölkau gemäß § 13a BauGB - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau beschließt:

den ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Breite Straße 17", OT Wölkau der Gemeinde Schönwölkau für das Flurstück 183 in der Flur 4 A der Gemarkung Wölkau in der Fassung vom 18.09.2019 mit der Begründung vom 24.09.2019 zu billigen und beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Abstimmung: dafür: 16 dagegen: 0 Stimmenthaltung(en): 0

TOP 5.

Information zum Baugeschehen

Der BM informiert:

- Badrina/Scholitz: Spielplatz neu gestaltet
- Brinnis: für die Feuerlöschteiche und Tiefbrunnen werden derzeit Angebote eingeholt zur Reparatur
- Mocherwitz/Lindenhayn: Teichsanierung sollte am 01.10.2019 beginnen → noch ist nichts passiert.
- Boyda: Freitag ist Bauanlaufberatung für die Bushaltestelle
- Luckowehna/Gollmenz: In den Herbstferien wird die Straße saniert.

• Hohenroda: Im Feuerwehrgerätehaus ist der Estrich fertig. Das Objekt darf bis zum 14.10. nicht betreten werden.

GR Vollrath: Wie steht es mit der Förderung für die Teichsanierung? Warum klappt das in anderen Gemeinden, nur in Schönwölkau nicht!!! Siehe Naundorf!

BM: Es ist kein Geld im Haushalt. GR Vollrath: Ich rede von Fördermitteln.

TOP 6.

Nächster GR	14.11.2019	in Wölkau
	29.10.2019	OR Badrina
	21.11.2019	OR Brinnis
	02.12.2019	OR Lindenhayn
	05.12.2019	OR Wölkau
	09.12.2019	OR Hohenroda

Der BM informiert, dass in der Schulkonferenz der Gellert-Grundschule auch die Gemeinde mit vertreten ist. Dies hat bisher der BM allein in Anspruch genommen, aber es können bis zu 4 Gemeinderäte dort tätig werden. Interessenten sollen sich beim BM melden.

GR Bamberg: Am 09.11.2019 in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr findet eine Weiterbildung für Mühlentechniker an der Bockwindmühle Hohenroda statt. Wer Interesse daran hat, sollte sich umgehend bei mir melden.

Ende 21.30 Uhr

Ende 21.30 Uhr

Sprechert Tiefensee Grunzel Dr. Holtzegel
Protokoll Bürgermeister Gemeinderat Gemeinderat